



# Gemeindeamt Arriach

9543 Arriach 43    Telefon: 04247/8514    Fax: 04247/8514-5

Email: [arriach@ktn.gde.at](mailto:arriach@ktn.gde.at)    <http://www.arriach.gv.at>    UID: ATU59364306

Bankverbindung: RB Landskron Gegendtal, BLZ 39381, Kto.-Nr. 310.268

Datum: 12. Februar 2024

Zahl: 144/-0

## Verkehrsbeschränkung gemäß § 44b StVO (unaufschiebbare Verkehrsbeschränkung) auf Gemeinde- und Verbindungsstraßen - Tauwetterbeschränkung

Die Gemeinde Arriach teilt mit, dass zur Verhinderung von Straßenschäden infolge des Tauwetters

**ab Montag, den 12. Februar 2024**

auf den unten angeführten Gemeinde- und Verbindungsstraßen Gewichtsbeschränkungen durch die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a Ziffer 9c StVO 1960 „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht“ mit der Zusatztafel „infolge von Tauwetter“ verfügt werden.

Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht:

Gemeindestraßen	
Arriach – Zufahrt Kreuzung RAIKA bis Abzweigung OW Berg ob Arriach	Zufahrt Aufbahrungshalle
Landesstraße bis Lehmbrücke	Zufahrt ESG-Wohnanlage
Josef-Winkler-Straße	Zufahrt Katholische Kirche
Zufahrt Evangelischer Friedhof	Zufahrt ESG-Wohnanlage Tratten und Kirchensteig

Verbindungsstraßen	
Wöllan	Sauboden und untere Laastadt
Dreihofen	Berg ob Arriach
Hundsdorf	Vorderwinkl
Hinterwinkl	Klösterle
Innerteuchen	Sauboden-Süd
Kirchenwöllan	Laastadt Ost
Laastadt West	Staudacher Bühel
Sauerwald	Haslerweg
Schmiedhuber-Semanek	Galsterer
Bitzinger-Reiner	Zufahrt Liegenschaft Sauboden 45
Zufahrt Lehm bichl	Hernler-Wipfler-Scheiber
Lanerweg	Freundlweg
Klösterleiftweg	Zufahrt Unterköfler-Trauntschnig

Die Kundmachung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung dieser wieder.


### **Vom Fahrverbot ausgenommen sind:**

- Einsatzfahrzeuge von Organen der öffentlichen Sicherheit sowie Rettungsorganisationen (§ 26 StVO 1960)
- Fahrzeuge des öffentlichen Straßendienstes und Wirtschaftsdienst der Gemeinde
- Fahrzeuge der Müllentsorgungsbetriebe
- Fahrzeuge des österreichischen Bundesheeres bei Einsätzen und Übungen
- Behebung von Störungen des Entsorgungs- oder Versorgungsnetzes für Elektrizitäts- oder Telekommunikations- oder Wasserdienstleistungen und der Regionalwärmeversorgung.
- Öffentlicher Personenverkehr
- Reisebusse, sofern sie den An- und Abtransport von Gästen zu- und von den Fremdenverkehrsbetrieben dienen.
- Frischmilchtransporte der Molkereien
- Fahrzeuge, die den gesundheitlichen Belangen der Tiere dienen, sowie Viehtransporte ab Hof und Fahrzeuge zur Tierkörperverwertung und Futtermitteltransporte.
- Fahrzeuge, die der Versorgung der Lebensmittelgeschäfte und Gewerbebetriebe dienen.
- Traktoren der landwirtschaftlichen Betriebe im Gemeindegebiet.
- Fahrzeuge für unaufschiebbare Heizmedientransporte im privaten Haushaltsbereich (Öl, Pellets, u.dgl.).
- Fahrzeuge der Wildbach- und Lawinerverbauung (betriebseigene und betriebsfremde) im Zusammenhang mit Verbauungsarbeiten.

Die angeführten Fahrten sind jedoch auf besonders aufgeweichten Straßen einzustellen oder zumindest einzuschränken bzw. mit Fahrzeugen des geringsten erforderlichen Eigengewichtes auszuführen.

Die Lenker solcher Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straßen möglichst zu schonen und ausgefahrene Spurrinnen zu meiden. Auf Schnee- und eisfreien Straßendecken ist die Verwendung von Gleitschutz (Schneeketten) verboten.

Der Bürgermeister:



Gerald Ebner

#### **Ergeht an:**

- Bezirkshauptmannschaft Villach, Verkehrswesen, 9500 Villach
- Polizeiinspektion 9542 Aflitz am See
- Amtstafel
- z.d.A.